

03.10.1989

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen ist am 22. Januar 1985 in Kraft getreten. Die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, die auf der Basis dieses Gesetzes gearbeitet haben, hat gezeigt, daß Regelungsbedarf hinsichtlich der Organisation der Ausschubarbeit, des Status des Vorsitzenden, seiner Wahl und Abwahl sowie weiterer Einzelbereiche (Geheimhaltung, Rechtsweg) besteht.

B Lösung

Novellierung des Gesetzes unter Berücksichtigung aktueller Diskussionen wie der Beschlüsse des 57. Deutschen Juristentages 1988 und des gemeinsamen Gesetzentwurfes der Fraktionen des Deutschen Bundestages (Drucksache 11/1896).

C Alternative

Keine, bzw. Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Federführend ist der Hauptausschuß. Beteiligt ist der Rechtsausschuß.

Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Datum des Originals: 26.09.1989/Ausgegeben: 06.10.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

MMO 1014723-2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

"(4) Wird die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von der Mehrheit des Landtags wegen Bedenken gegen die Verfassungsgemäßheit oder Bestimmtheit des Untersuchungsauftrages oder gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses abgelehnt, so entscheidet auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags der Verfassungsgerichtshof."

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 entfällt und wird durch folgende Sätze 4 bis 9 (neu) ersetzt:

"Jede Fraktion erhält zunächst ein Grundmandat. Die weiteren Mitglieder werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren unter Wahrung der Mehrheitsverhältnisse von Regierungs- und Oppositionsfraktionen bestimmt. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Landtag. Verläßt ein Mitglied des Untersuchungsausschusses seine Fraktion, so scheidet er aus dem Untersuchungsausschuß aus. Der Landtag nimmt auf Vorschlag der betroffenen Fraktionen die erforderlichen Nachwahlen vor. Bis dahin nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des ordentlichen Mitgliedes wahr."

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren von
Untersuchungsausschüssen des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 1984**

§ 3

Gegenstand

(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschuß muß der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muß geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(2) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschuß bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluß des Landtags nur dann verändert werden, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist.

§ 4

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuß setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuß können nur Mitglieder des Landtags angehören. Der Landtag wählt die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder im Wege der Verhältniswahl.

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Landtag wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören."

4. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Reihenfolge bestimmt sich unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren."

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausschusses gerecht und unparteiisch und wahrt seine Ordnung. Er ist im Ausschuß nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird er nicht angerechnet.

(2) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen,
- Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, soweit nicht der Ausschuß beschließt,
- die Beweismittel über den Präsidenten des Landtags bei den zuständigen Stellen anzufordern, deren Beziehung der Ausschuß beschlossen hat,
- den Ausschuß zu den Sitzungen zu laden,
- Zeugen und Sachverständige zu laden und ihre Vernehmung einzuleiten,

(2) Der Untersuchungsausschuß wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fraktionen angehören. Bei Einsetzung weiterer Untersuchungsausschüsse ist der Vorsitz unter den Fraktionen zu wechseln. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stärke der Fraktionen. Sie beginnt in jeder neuen Wahlperiode mit der stärksten Fraktion.

- den Entwurf des Berichtes (Zwischenberichtes) zu fertigen und die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Präsidenten des Landtags zuzuleiten,
- die Anträge gemäß §§ 16 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1, 27 Abs. 2 dieses Gesetzes beim zuständigen Amtsgericht zu stellen,
- die Vereidigung der Zeugen vorzunehmen.

(3) Die Abwahl der Vorsitzenden durch den Landtag kann erfolgen, wenn

- er gegen seine Pflichten aus Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift gröblich verstößt,
- er sich für die Aufgabe als ungeeignet erweist,
- er gegen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und Zurückhaltung nach § 10 dieses Gesetzes, § 31 der Geschäftsordnung des Landtags, § 13 der Archivordnung oder der Verschlusssachenordnung verstößt,
- zu befürchten ist, daß der Untersuchungsgegenstand in absehbarer Zeit aufgrund in seiner Person liegender Umstände nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.

(4) Wird der Vorsitzende abgewählt, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.

(5) Der Antrag auf Abwahl kann von jeder Fraktion des Landtags beim Landtagspräsidenten gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags beim Präsidenten folgt.

(6) Der Vorsitzende ist abgewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten des Landtags dem Antrag zustimmen. § 53 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend."

6. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

"§ 4 b Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen."

7. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:

"(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuß erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind."

Absatz 2 (alt) wird Absatz 3, Absatz 3 (alt) wird Absatz 4.

8. § 25 Absatz 4 erhält folgenden Satz 2:

"Für den Zwischenbericht gelten die Bestimmungen des Schlußberichtes entsprechend."

Artikel II

Das Gesetz tritt am in Kraft.

§ 10

Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen

(1) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(2) Vor Abschluß der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung sollen sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

(3) An Pressekonferenzen und der Abfassung schriftlicher Mitteilungen des Untersuchungsausschusses an die Presse sind die Ausschußmitglieder aller im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen zu beteiligen.

§ 25

Schlußbericht

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht.

(2) Die Anfertigung des Berichtsentwurfs obliegt dem Vorsitzenden. Über die Endfassung entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(3) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung in gedrängter Form darzulegen; dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen.

(4) Der Landtag kann während der Untersuchung vom Untersuchungsausschuß einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

Allgemeine Begründung

-Im Mittelpunkt des Antrags steht die Neuregelung des Status des Vorsitzenden. Sowohl im Zweiten als auch im Dritten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode hat es Diskussionen um die Kompetenzen des Vorsitzenden gegeben. Es besteht daher Regelungsbedarf, wenn auch manche der Regelungen nur klarstellenden Charakter haben, um künftige Auseinandersetzungen zu vermeiden.

1. Der Überarbeitung bedarf die Regelung der Reihenfolge, in der der Ausschußvorsitz unter den Fraktionen wechselt. Bisher rotiert der Ausschußvorsitz unter den Fraktionen in numerischer Reihenfolge nach ihrer Größe. Diese Regelung ist entstanden in einer Zeit, in der zwei annähernd gleichgroße Fraktionen im Landtag vertreten waren. Einer besonderen Berücksichtigung der Größe der Fraktionen bei der Rotation des Vorsitzes bedurfte es nicht, da ohnehin der Ausschußvorsitz zwischen diesen beiden Fraktionen wechselte. Diese Nichtregelung kann angesichts der veränderten Verhältnisse nicht beibehalten werden. Die gleichmäßige Belastung der Fraktionen, den Vorsitz zu stellen, stellt einerseits eine Benachteiligung der größeren Fraktionen dar, andererseits eine erhebliche Belastung kleinerer Fraktionen. Aus diesem Grund wechselt in fast allen Bundesländern und im Bund der Vorsitz entweder nach dem System d'Hondt oder aber nach der mathematischen Proportion. Selbst dort, wo Länderregelungen keine ausdrückliche Bestimmung treffen, hat sich in der Praxis eine proportionale Verteilung des Vorsitzwechsels eingebürgert.

Dieses Prinzip herrscht nach der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen ohnehin bei der Verteilung der übrigen Ausschußvorsitze (§ 24 Abs. 2 GeschO).

2. Der Funktion des Ausschußvorsitzenden kommt wegen seiner weitreichenden Kompetenzen erhebliche Bedeutung zu. Ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses. Der Vorsitzende ist also einerseits in bestimmten Umfange zum Handeln für den Ausschuß berechtigt, andererseits ist er natürlich immer auch Vertreter seiner Fraktion. Diese Doppelrolle hat gegenüber anderen Ausschüssen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß besondere Bedeutung, weil nach allgemeiner Auffassung der Parlamentarische Untersuchungsausschuß auch politisches Kampfinstrument ist. Diese Rolle erkennt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung an. Es bedarf daher zum einen der Regelung, daß der Ausschußvorsitzende von seinen Kompetenzen nur im Rahmen einer fairen und gerechten Verhandlungsweise Gebrauch machen kann. Andererseits muß dieses Postulat auch durchgesetzt werden. Es läßt sich besonders gut dann verwirklichen, wenn man den Ausschußvorsitzenden aus den

Abstimmungskonflikten herausnimmt. Dies bedeutet nicht, daß er gegenüber den anderen Mitgliedern ungleich behandelt wird. Seiner Kompetenzfülle auf der einen Seite steht auf der anderen Seite gegenüber, daß er sich in der Abstimmungssituation zurückzuhalten hat.

Der Fraktion, der er angehört, gehen dadurch keinerlei Rechte verloren, da ihr ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zugebilligt wird.

Von besonderer Bedeutung ist diese Regelung bei den kleinen Fraktionen, die in aller Regel überhaupt nur ein Mitglied im Ausschuß haben. Dieses Mitglied ist dann zwangsläufig auch der Vorsitzende des Ausschusses, wenn seine Fraktion an der Reihe ist, den Vorsitz zu stellen. Hierdurch entstehen immer wieder Konfliktsituationen, weil dieses Ausschußmitglied bei jeder seiner Handlungen als Vorsitzender auch immer Fraktionsinteressen vertritt und vertreten muß. Um diesen Widerspruch aufzuheben und auch den Vorsitzenden als Vertreter einer kleinen Fraktion unabhängiger zu stellen, soll der Vorsitzende ohne Stimmrecht den Ausschuß leiten.

Die unparteiische Verhandlungsführung soll die Möglichkeiten objektiver Sachaufklärung verbessern, sachfremde Erörterungen und politische Polemik dementsprechend zurückdrängen. Politische Kampfsituation und Wahrheitsermittlung werden dadurch einer sachgerechten Ausgewogenheit zugeführt.

3. Gegenstand umfassender Diskussionen ist in der Vergangenheit die exakte Abgrenzung der Kompetenzen des Vorsitzenden gewesen. Die bestehenden Bestrebungen, den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß, insbesondere seinen Vorsitzenden, von der Außenvertretung des Parlaments durch den Präsidenten abzukoppeln und dem Vorsitzenden eine eigene Kompetenz zur Außenvertretung zu geben, sind mit der verfassungsrechtlichen Stellung des Untersuchungsausschusses nicht in Einklang zu bringen.

Aus der statusmäßigen Stellung eines Hilfsorgans gegenüber dem (Haupt-) Organ folgt, daß die materiellen Kompetenzen des Unterorgans grundsätzlich nicht weitergehend sein können als die des Hauptorgans selbst. Im Verhältnis von Untersuchungsausschuß zu Parlament hat sich deshalb als allgemein herrschend die sogenannte Korollar-Theorie durchgesetzt. Vereinzelt Auffassungen, die eine die Parlamentszuständigkeit übertreffende allgemeine Enquete-Kompetenz begründen wollten, haben sich nicht durchsetzen können.

Die Kontroversen um die Kompetenz des Vorsitzenden haben ihre Ursachen darin, daß einerseits dem Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses Zuständigkeiten eingeräumt werden, die der Vorsitzende eines "normalen" Ausschusses nicht hat - was in der Sache der Untersuchung begründet liegt -, diese Kompetenzen aber durch die beherrschende Stellung des Parlaments gegenüber dem Untersuchungsausschuß begrenzt

werden, was häufig in der Diskussion außer acht gelassen wird.

Die Lösung dieser Kontroverse liegt darin, daß dem Vorsitzenden ein enumerativer abschließender Kompetenzkatalog zugewiesen wird. Dieser wird nunmehr in § 4 a Abs. 2 des Entwurfs aufgelistet.

4. Zu regeln war auch die Abwahl des Vorsitzenden. Aus dem Demokratieprinzip folgt, daß dort, wo eine Wahl stattfindet, auch eine Abwahl möglich sein muß. Schwierigkeiten bereiten nach geltendem Recht nur die Gründe, die zu einer Abwahl führen können und das Verfahren, weil das Gesetz hierüber nichts aussagt. Deshalb besteht Regelungsbedarf. Der Entwurf siedelt aber die Abwahlmöglichkeiten bewußt so hoch an, daß nur völlig unerträgliche Fälle des Versagens eines Ausschußvorsitzenden erfaßt werden.
5. Die neuen Regelungen hinsichtlich der Stimmberechtigung des Vorsitzenden machen auch für den Fall der Stellenvertretung eine Regelung für den Stellvertreter erforderlich.
6. Aus der Tatsache, daß inzwischen mehr als zwei Fraktionen dem Landtag angehören, ergab sich Regelungsbedarf hinsichtlich der Vertretung kleinerer Fraktionen im Ausschuß. Bei einem Ausschuß mit elf Mitgliedern wäre die F.D.P. bei Zugrundelegung ihrer gegenwärtigen Abgeordnetenzahl nach der Regelung des § 4 PUA-Gesetz nicht vertreten. Ihr hätte erst der siebzehnte Sitz eines Ausschusses zugestanden. Grundsatz eines Untersuchungsausschußgesetzes muß aber sein, daß jede Fraktion das durchsetzbare Recht hat, in dem Ausschuß vertreten sein und nicht auf ein "gentleman-agreement" angewiesen sein muß. Deshalb war ein entsprechender Verteilungsmodus zu normieren, der jedoch auch festschreiben muß, daß hierdurch die Mehrheitsverhältnisse, die im Landtag herrschen, in dem Ausschuß nicht verändert werden dürfen.

Dieser Grundsatz macht zwangsläufig eine Regelung erforderlich für den Fall, daß ein Ausschußmitglied seine Fraktion verläßt. Da Untersuchungsausschüsse in aller Regel kleine Ausschüsse sind, kann nach einem Fraktionswechsel das Mehrheitsverhältnis im Ausschuß demjenigen des Landtags widersprechen. Deshalb muß geregelt werden, daß ein Mitglied des Ausschusses, das seine Fraktion verläßt, seinen Sitz im Ausschuß verliert.

7. Eine Regelungslücke enthält das PUA-Gesetz hinsichtlich des Rechtsweges bei Konflikten über die Rechtmäßigkeit der Einsetzung eines Ausschusses. Der Untersuchungsausschuß kann nur Sachverhalte untersuchen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt. Antrag und Einsetzungsbeschuß müssen hinreichend bestimmt sein. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann mit einem Fünftel der Mitglieder des Landtags erzwungen werden. Die Frage, ob die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorliegen,

ist jedoch eine, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags entschieden werden kann. Für den Fall, daß die Mehrheit des Landtags der Auffassung ist, daß die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verfassungswidrig sei, enthält das Gesetz derzeit keine Rechtswegzuweisung. Ähnlich wie in § 14 Abs. 2 Satz 3 des PUA-Gesetzes sollte klargestellt werden und ein deutlicher Hinweis erfolgen, daß dann der Rechtsweg zum Verfassungsgericht gemäß Artikel 75 Nr. 2 der Landesverfassung gegeben ist. Damit wird gleichzeitig auch der Verzicht auf ein Vorschaltverfahren bekundet, wie es z. B. der gemeinsame Entwurf der Bundestagsfraktionen (Bundestagsdrucksache 11/1896) vorsieht.

8. Der Charakter des Untersuchungsausschusses ist durch den Dualismus von "Instrument des politischen Kampfes" und "Instrument der Wahrheitsermittlung" geprägt. Beide Funktionen haben ihre Berechtigung. Um ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Funktionen zu wahren, hat der Gesetzgeber in § 10 PUA-Gesetz den Mitgliedern des Ausschusses eine gewisse Zurückhaltung in öffentlichen Äußerungen während des Verfahrens auferlegt. Der politische Kampf soll erst auf der Basis einer gesicherten Tatsachenermittlung stattfinden. Diese bisherigen Regelungen haben sich als unzureichend erwiesen. Aus diesem Grunde schlägt der Entwurf eine ausdrückliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht aus nichtöffentlichen Verhandlungen vor. Diese Pflicht ist eigentlich selbstverständlich. Der Vorschlag dient nur der Klarstellung und Präzisierung.
9. Keinen Regelungs-, aber Klarstellungsbedarf gibt es hinsichtlich der Regeln des Zwischenberichts.

Mißverständnisse sind aufgetreten, weil der Zwischenbericht nach dem Wortlaut des Gesetzes "über dem Stand des Verfahrens" gegeben werden soll. Dieser Begriff kann formal ausgelegt werden, daß der Untersuchungsausschuß berichten soll, welche Untersuchungen er bislang durchgeführt hat und an welcher Stelle der Beweisaufnahme er sich z. B. befindet. Inhaltlich bedeutet "Stand des Verfahrens", daß das bisherige Ergebnis der Untersuchung, soweit es isoliert darstellbar ist, mitgeteilt werden soll. In der Literatur wird deshalb an einigen Stellen präziser zwischen Schluß-, Teil- und Zwischenbericht unterschieden. Auf diese Terminologie zurückzugreifen empfiehlt sich nicht, da sich der Begriff des Zwischenberichts inzwischen fest eingepreßt hat. Klarstellend muß jedoch geregelt werden, daß das Parlament jederzeit das Recht hat, einen Bericht vom Untersuchungsausschuß anzufordern, dessen Umfang vom Landtag bestimmt wird. Diese Auffassung gründet sich ebenfalls auf der herrschenden Korollar-Theorie. Regelungsbedarf besteht daher nur im Hinblick auf eine Klarstellung, daß für den Zwischenbericht die gleichen Regeln wie für den Schlußbericht gelten.

Einzelbegründungen

Zu § 3 Abs. 4 (neu)

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann mehrheitlich abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für seine Einrichtung nicht vorliegen. Das PUA-Gesetz enthält jedoch keine Vorschrift darüber, wie der Rechtsweg im Falle einer solchen Ablehnung ausgestaltet ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte geregelt sein, daß in diesem Falle der Verfassungsgerichtshof zuständig ist. In einigen Untersuchungsausschußgesetzen ist geregelt, daß bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Untersuchung der Rechtsausschuß sich gutachterlich zu äußern habe. Der Rechtsausschuß ist jedoch ein anderes Hilfsorgan des Parlaments mit den gleichen Mehrheiten. Es empfiehlt sich daher nicht, ein vorgeschaltetes Verfahren einzuführen, sondern klarzustellen, daß für die Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten sofort der Verfassungsgerichtshof zuständig ist.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 4 bis 9

Die Regelung des § 4 hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses entstand in der Zeit, in der nur zwei Fraktionen im Landtag vertreten waren. Sind weitere Fraktionen vertreten, so stellt sich entweder das Problem, daß Fraktionen nach dem Verhältniswahlprinzip kein Mitglied im Ausschuß erhalten oder aber der Ausschuß unvertretbar groß wird. Grundsatz muß aber sein, daß jede im Landtag vertretene Fraktion auch im Untersuchungsausschuß vertreten ist. Deshalb soll jede Fraktion zunächst ein Grundmandat erhalten. Die dann verbleibenden Sitze werden im Verhältnis der Stärke der Fraktionen zueinander nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei jedoch das Grundmandat anzurechnen ist, so daß die Mehrheitsverhältnisse des Plenums sich im Ausschuß widerspiegeln.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4

Die Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist im Zusammenhang mit der Regelung des neuen § 4 a Abs. 1 Satz 2 zu sehen, nach der der Vorsitzende nicht stimmberechtigt an der Ausschubarbeit teilnimmt. Die Wahl des Vorsitzenden sollte durch das Parlamentsplennum erfolgen, da auf diese Weise Legitimation und Gewicht der Arbeit des Vorsitzenden erhöht werden kann. Die gleiche Begründung gilt für den Stellvertreter.

Die Änderung zu Satz 2 ist rein sprachlicher Natur. Der Folgesatz sollte nicht mit den gleichen Worten beginnen, mit denen der vorherige Satz beendet wurde. Damit erhöht sich die Lesbarkeit des Gesetzes.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 wird dahingehend geändert, daß nicht mehr der Vorsitz in der numerischen Reihenfolge der Fraktionen wechselt,

sondern daß bei dem Wechsel des Vorsitzes die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entscheidend ist.

Die gegenwärtige Regelung beruht darauf, daß zum Zeitpunkt des Erlasses des PUA-Gesetzes nur zwei Fraktionen im Landtag vertreten waren. Nach jeder nur denkbaren Methode hätten sich dabei die damaligen Fraktionen im Vorsitz abgewechselt. Insofern bedurfte das PUA-Gesetz keiner besonderen Regelung, was den Wechsel der Fraktionen im Vorsitz anbelangte.

Diese Situation hat sich inzwischen geändert und kann sich in Zukunft noch weiter ändern. Es entspricht der parlamentarischen Praxis, Fraktionen nur im Verhältnis ihrer tatsächlichen Stärke zu beteiligen und in Anspruch zu nehmen. Kleinere Fraktionen werden durch das Recht und die Verpflichtung, den Vorsitzenden zu stellen, erheblich mehr belastet als größere Fraktionen. Die prinzipielle Begründung für den Wechsel des Ausschußvorsitzes unter den Fraktionen ist der, daß verhindert werden soll, daß eine Fraktion oder Koalition das Untersuchungsrecht beherrscht. An diesem Grundsatz ändert sich durch die Neuregelung nichts.

Es bleibt dabei, daß auch in Zukunft der Ausschußvorsitz zwischen den Regierungs- und Oppositionsfraktionen regelmäßig wechseln wird. Lediglich die Reihenfolge innerhalb der jeweiligen Fraktionsgruppen wird sich verschieben.

Damit wird das PUA-Gesetz mit der Geschäftsordnung des Landtags harmonisiert. Nach der Geschäftsordnung werden auch die Stellen der Ausschußvorsitzenden unter Zugrundelegung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen verteilt.

Eine politische oder rechtliche Begründung, für den Vorsitz im Untersuchungsausschuß hiervon abzuweichen, gibt es nicht. Die vorgeschlagene Änderung kehrt damit zu den üblichen parlamentarischen Bräuchen zurück. Sie entspricht auch den Regelungen in den Geschäftsordnungen der anderen Länder und des Bundestages, sowie den Entwürfen eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen, die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages vorgelegt worden sind.

Zu § 4 a (neu)

Die geltende Fassung des PUA-Gesetzes enthält über die Befugnisse des Vorsitzenden und seine Stellung im Ausschuß keine Vorschriften. Insbesondere die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 10. Wahlperiode hat jedoch gezeigt, daß das Amt des Vorsitzenden einer gesetzlichen Beschreibung und Abgrenzung bedarf.

Das Gesetz über den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß weist dem Vorsitzenden eine gewisse herausgehobene Stellung zu, die von der Aufgabenbeschreibung her über die des Vorsitzenden anderer Ausschüsse hinausgeht. Diese herausgehobene Stellung hat in der

Vergangenheit zu Mißverständnissen darüber geführt, wo die Grenzlinien der Befugnisse des Vorsitzenden verlaufen.

-Des weiteren hat sich in der praktischen Arbeit ein Konflikt ergeben, wenn der Vorsitzende gleichzeitig der einzige Vertreter seiner Fraktion ist. Die Erfahrung zeigt, daß einerseits hinsichtlich der Neutralität des Vorsitzenden in der Leitung des Ausschusses Regelungsbedarf besteht, aber auch die natürliche Konfliktsituation, gleichzeitig Fraktionsvertreter und Vorsitzender des Ausschusses zu sein, beseitigt werden muß.

Die Regelung entspricht im übrigen dem gemeinsamen Entwurf von CDU/CSU-, SPD- und F.D.P.-Abgeordneten des Deutschen Bundestages für ein Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (Drucksache 11/1896; vgl. auch aus der vorigen Wahlperiode Bundestagsausschuß-Drucksache 10/6-55, § 6 Abs. 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft an § 10 der Geschäftsordnung des Landtags an. Gerade die herausgehobene Stellung, die der Vorsitzende im Untersuchungsausschuß einnimmt, verpflichtet ihn in besonderer Weise, den Ausschuß unparteiisch zu leiten. Zwar gilt § 10 der Geschäftsordnung analog ohnehin für alle Ausschußvorsitzenden. Es empfiehlt sich jedoch, in einer besonderen gesetzlichen Regelung des Untersuchungsausschusses hierauf noch einmal hinzuweisen.

Die Größe eines Untersuchungsausschusses bringt es mit sich, daß kleinere Fraktionen nur mit einem Mitglied im Ausschuß vertreten sind. Wenn dieser Fraktion dann der Vorsitz zusteht, entstehen in der Person des Vorsitzenden natürlicherweise Konfliktsituationen. Einerseits muß er die Interessen seiner Fraktion wahrnehmen, andererseits ist er verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen, die Rechte aller Abgeordneten und Gruppen im Ausschuß zu wahren und gegenüber den Ausschußmitgliedern, den Zeugen und Sachverständigen unparteiisch aufzutreten. Diese Pflichten können kollidieren. Deshalb nimmt der Vorsitzende an der Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Ausschusses nicht teil, so daß einerseits seine objektive Funktion herausgestrichen wird, andererseits bei kleinen Fraktionen ein zweites Mitglied in den Ausschuß hinein gewählt wird, ohne daß dadurch die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß tangiert werden.

Zu Absatz 2

Die Mißverständnisse, die sich in der Vergangenheit aus der Definition der besonderen Situation des Ausschußvorsitzenden ergeben haben, sollen durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ausgeräumt werden. Dabei muß klargestellt werden, daß der Vorsitzende zwar handlungsbefugt für den Ausschuß, aber kein Organ des Parlaments ist, sondern daß seine herausgehobene Funktion darin besteht, die Arbeit des Ausschusses zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sind die Befugnisse des Vorsitzenden aufgezählt, auch soweit sie bereits im Gesetz an anderer Stelle geregelt sind. Die Aufzählung dieser Befugnisse trägt den

Bedürfnissen der Praxis Rechnung, tangiert aber nicht das verfassungsmäßige Verhältnis des Landtagspräsidenten zum Landtag.

Zu Absatz 3

Es ist selbstverständliches demokratisches Prinzip, daß dort, wo eine Wahl erfolgt, auch eine Abwahl möglich ist. Regelungsbedürftig ist jedoch, aus welchem Anlaß und in welchem Verfahren solche Abwahl durchzuführen ist. Absatz 3 regelt daher die Gründe, aus denen ein Ausschußvorsitzender abgewählt werden kann. Diese Gründe lassen sich auf die Begriffe "Unfähigkeit" und "grobe Pflichtverletzung" reduzieren.

Zu Absatz 4

Die Abwahl des Vorsitzenden erfolgt aus Gründen, die in seiner Person liegen. Dadurch kann das Recht der Fraktion, in diesem Untersuchungsausschuß den Vorsitzenden zu stellen, nicht entfallen. Das Recht des Landtags, einen Vorsitzenden abwählen zu können, darf auch nicht dazu herhalten, das Recht einer Fraktion, angemessen am Untersuchungsrecht beteiligt zu werden, zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift regelt die Fristen des Verfahrens, mit denen verhindert werden soll, daß ad-hoc eine Überraschungswahl stattfindet.

Zu Absatz 6

Für die Abwahl des Vorsitzenden soll eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich sein. Zwingend ist ein solches Quorum nicht. Es könnte auch mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt sich jedenfalls nichts anderes. Die Zwei-Drittel-Mehrheit sollte aber erforderlich sein, um jeden Anschein zu vermeiden, daß sich eine Mehrheitsfraktion oder -koalition eines unbequemen Vorsitzenden entledigen könnte.

Das Zwei-Drittel-Erfordernis sichert auch, daß ein Vorsitzender nur in ganz unerträglichen Fällen abgewählt werden kann. Der Hinweis auf § 53 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags ist technischer Natur und dient der Feststellung der erforderlichen Mehrheit.

Zu § 4 b (neu)

Eine gesonderte Regelung für den stellvertretenden Vorsitzenden ist für den Fall erforderlich, daß er in die Funktion des Vorsitzenden eintritt, da dieser kein Stimmrecht hat. Es muß daher gesetzlich klargestellt werden, daß der stellvertretende Vorsitzende, wenn er die Funktion des Vorsitzenden ausübt, ebenfalls ohne Stimmrecht ist.

Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 6 Abs. 2 des gemeinsamen Gesetzentwurfs der Fraktionen des Deutschen Bundestags (Drucksache 11/1896).

MMD

15

Zu § 10 Abs. 2 (neu)

Die Pflicht zur Vertraulichkeit ist in der bisherigen Regelung des Absatzes 10 nur indirekt durch Absatz 1 geregelt, wonach der Ausschuß über den Umfang von Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet. Absatz 2 verhält sich nur über die öffentliche Beweiswürdigung. Es erscheint aufgrund der Erfahrungen geboten, daß die Pflicht zur Verschwiegenheit normiert wird, soweit es sich um Tatsachen aus nichtöffentlichen Verhandlungen handelt. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus der Erfahrung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III, während dessen Verhandlungen Informationen, die die polizeiliche Technik und Taktik betrafen, in den Medien unter Bezugnahme auf Quellen im Ausschuß erschienen sind. Es bedarf daher einer verbindlichen Regelung der Verschwiegenheitspflicht.

Zu § 25 Abs. 4 Satz 2

Bei der Erstattung des Zwischenberichts im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß III hat es Diskussionen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines umfassenden Zwischenberichts, der auch eine Beweiswürdigung enthält, gegeben. Die Änderung stellt nunmehr klar, daß der Zwischenbericht den gleichen Regeln unterliegt wie der Schlußbericht. Eine andere Wertung wäre verfassungsrechtlich unververtretbar. Der Landtag als eigentlicher Inhaber des Untersuchungsrechts muß das Recht haben, sich jederzeit in dem ihm erforderlichen erscheinenden Umfang über den Stand der Untersuchungen einschließlich der bisher getroffenen Ergebnisse zu informieren. Der Landtag bestimmt die Art und den Umfang des Zwischenberichts. Er kann hierin nicht - auch nicht durch sich selbst - im Vorhinein beschränkt werden. Jede inhaltliche Beschränkung des Informationsrechts für den Landtag würde eine Beschränkung des Untersuchungsrechts beinhalten, was verfassungsrechtlich bedenklich ist, da das Hilfsorgan Untersuchungsausschuß teilweise vom Plenum abgekoppelt werden würde. Dies entspricht nicht der verfassungsrechtlichen Stellung des Untersuchungsausschusses. Die Änderung ist daher nur eine Klarstellung, die ohnehin Selbstverständliches ausspricht.

Prof. Dr. Farthmann
Grätz
Kniola
Reinhard
Schreiber
Trinius

und Fraktion